

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, Ing. Huber, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Deutsch als Voraussetzung für geförderten Wohnraum und Subjektförderung in Niederösterreich**

Neben dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz enthalten die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien die gesetzlich notwendigen Bestimmungen und Voraussetzungen für den Zugang zur Wohnbeihilfe und Wohnzuschuss. Dabei sind unter anderem Personen, die in Anwendung asylrechtlicher Bestimmungen aufenthaltsberechtigt sind - also Asylberechtigte - österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sobald die genannte Personengruppe in der geförderten Wohnung ihren Hauptwohnsitz begründet und unmittelbar vor Einbringen des Ansuchens um Subjektförderung mindestens fünf Jahre ununterbrochen mit einem Wohnsitz in Österreich gemeldet war, besteht ein Anspruch auf geförderten Wohnraum sowie Wohnbeihilfe und Wohnzuschuss.

Alleine in Niederösterreich leben aktuell rund 5.800 Asylberechtigte, die über kurz oder lang die Möglichkeit haben, eine geförderte Wohnung in Anspruch zu nehmen. Dabei gibt es in Niederösterreich keinerlei gesetzliche Bestimmungen oder Rahmenbedingungen hinsichtlich etwaiger Deutschkenntnisse, die diese vorzuweisen haben. In Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg hingegen ist der Nachweis von Deutschkenntnissen eine Voraussetzung bei der Vergabe von geförderten Genossenschaftswohnungen. In Oberösterreich müssen von nicht-österreichischen Staatsbürgern beispielsweise ein Prüfungszeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung vorgelegt werden. Dabei muss zumindest der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 erbracht werden.

Deutsch ist schließlich der Schlüssel zur Integration. Nur wer ausreichend Deutsch spricht, kann einen Mietvertrag schlüssig erfassen, die Hausordnung lesen, verstehen und diese befolgen. Zudem ist die Sprache das Fundament, um mit den Nachbarn zu kommunizieren und um Türe an Türe ein gemeinschaftliches Miteinander zu pflegen.

Aktuelle Zahlen des AMS bestätigen, dass nur jeder zehnte Asylberechtigte über „gute Deutschkenntnisse“ verfügt. 28 Prozent haben lediglich die Grundlagen verstanden und 21,8 Prozent können überhaupt nur ein sehr geringes Deutschwissen vorweisen.

Verfassungsrechtlich spricht de facto nichts dagegen, die Vergabe von geförderten Mietwohnungen an Deutschkenntnisse des Antragstellers zu knüpfen. Das bescheinigte zuletzt im Jahr 2011 der Verfassungsrechtler der Johannes Kepler Universität Linz, Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Hauer, in einem Gutachten. Mit dieser Vorgabe wird zudem Konfliktpotenzial, das es wegen Verständigungsproblemen geben könnte, deutlich verringert.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2 als Vorgabe für die Vergabe geförderter Wohnungen für Drittstaatsangehörige und insbesondere Asylberechtigte aus.
2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien und das NÖ Wohnungsförderungsgesetz derart zu gestalten, sodass Drittstaatsangehörige und insbesondere Asylberechtigte zusätzlich zu den gegebenen gesetzlichen Vorgaben zumindest Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 nachweisen müssen, um Anspruch auf geförderten Wohnraum bzw. Subjektförderung zu erhalten.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.